

Philippe P. Mägerle
Seehaldenweg 20
8706 Meilen

KR-Nr. 243/2001

An die
Geschäftsleitung
des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Betreffend vorsorgefördernde Besteuerung von Kapitalleistungen aus Säule 3a

Antrag:

Kapitalleistungen aus Säule 3a seien zu einem Steuersatz von 1/5 (einem Fünftel) der ordentlichen Tarife, jedoch maximal 2%, zu besteuern.

Begründung:

Die 3. Säule der Altersvorsorge stellt neben der staatlichen 1. Säule (AHV, IV, EO, ALV) und der privaten 2. Säule (berufliche Vorsorge) einen wichtigen Pfeiler im Vorsorgesystem der Schweiz dar. Aus diesem Grunde herrschte ursprünglich der (völlig richtige) Gedanke vor, die private Vorsorge im Rahmen der 3. Säule sei durch den Staat zu fördern und zu diesem Zweck - bis zu einem gewissen Grad - steuerlich zu privilegieren. In der Folge bildete sich die Säule 3a heraus, bei der Selbständige und Unselbständige einen nach oben strikte begrenzten, steuerlich abzugsfähigen Betrag freiwillig auf eine Art Sperrkonto einzahlen können, über das in der Regel erst nach Erreichung des Pensionsalters verfügt werden kann (Ausnahmeregelungen für frühere Bezüge gelten u.a. bei Erwerb von Wohneigentum und bei Auswanderung). Die steuerlich privilegiert akkumulierten Vermögenswerte (Kapitalleistungen) werden bei ihrer Auszahlung von Bund und Kantonen besteuert, wobei die Besteuerung durch die einzelnen Kantone stark variiert.

Leider ist es heute im Kanton Zürich so, dass - entgegen der im Volk fälschlicherweise vorherrschenden Meinung - die Säule 3a im Endeffekt über keinerlei Anreize zu einer privaten Selbstvorsorge verfügt, da die steuerliche Abzugsfähigkeit zum Zeitpunkt der Einzahlung durch die steuerliche Belastung zum Zeitpunkt der Auszahlung negativ überkompensiert wird. Oder anders ausgedrückt: Die private Vorsorge im Rahmen der Säule 3a wird fiskalisch nicht begünstigt, sondern bestraft.

Folgende Berechnung beweist, dass in unserm Kanton eine negative Ersparnis aus einem Säule 3a-Vertrag resultiert:

Beispiel über die absolute Ersparnis eines 45-jährigen Säule 3a-Vertrags

Alter	steuerbares Einkommen		Ersparnis	Total	
20-24	60'000	ledig	1293	6'465	
25-29	80'000	ledig	1647	8'235	
30-34	100'000	verheiratet	1472	7'360	
35-44	120'000	verheiratet	1770	17'700	
45-54	140'000	verheiratet	2026	20'260	
55-65	160'000	verheiratet	2165	21'650	
Total Ersparnis				81'670	
Leistung Säule bei 4% / 5% / 6% Zins			746'790	994'876	1'337'940
Einmalige Steuer bei Kapitalleistung			99'658	152'918	234'781

Die Steuer bei Kapitalleistung ist höher als die Ersparnis infolge der steuerlichen Abzugsfähigkeit!

Interessanterweise funktioniert die staatliche Förderung der privaten Vorsorge im Rahmen der Säule 3a auf Bundesebene bestens. Und das geht so: Der Bund erhebt eine einmalige Einkommenssteuer für Kapitalleistungen aus Vorsorge (Säule 3a) getrennt vom übrigen Einkommen. Dabei gilt das Total der Kapitalleistung als massgebend für den Steuersatz, wobei dieser ordentliche Tarif für effektive Berechnung durch fünf dividiert wird. Kommt also beispielsweise eine Kapitalleistung von Fr. 700'000 zur Auszahlung, gilt dafür ein Steuersatz von 2,3% (= 11,5% : 5). Somit beträgt der Steuersatz für Kapitalleistungen aus Säule 3a auf Bundesebene immer zwischen 0% und 2,3%.

Im Kanton Zürich ist es in gewisser Weise jedoch gerade umgekehrt: Als massgebend für den Steuersatz gilt ein Betrag von 10% der gesamten Kapitalleistung, wobei dieser für die gesamte steuerliche Belastung noch mit dem Steuerfuss (Staats- und Gemeindesteuer) multipliziert wird. Ausserdem hat der Steuersatz mindestens 2% zu betragen. Dies führt zur oben beispielhaft dargelegten übermässigen Steuerbelastung, welche die private Vorsorge im Rahmen der Säule 3a diskriminiert statt privilegiert.

Eine Kapitalleistung von Fr. 1'075'000.-- beispielsweise wird so auf Bundesebene mit 2,3%, auf kantonalzürcherischer Ebene mit 11,7% besteuert.

Diese Fakten und Beispiele zeigen, dass die Säule 3a - wie eingangs bereits dargelegt - keinerlei steuerliche Begünstigung mehr geniesst, was dem Sinn und Geist dieser Vorsorgeeinrichtung widerspricht. De facto dient die Säule 3a heute - aufgrund der Ausnahmebestimmungen für eine frühzeitige Kapitalleistung - lediglich noch als (verdeckte) Wohneigentums- und Auswanderungsförderung. Zumindest gegen die Wohneigentumsförderung wäre aus bürgerlicher Sicht nichts einzuwenden, wobei allerdings festzuhalten gilt, dass dieser positive Effekt auch nach einer Angleichung der kantonalen Besteuerung an das Bundesbesteuerungsmodell bestehen bleibt.

Angesichts der roten Zahlen der AHV und ihrer längerfristig ungewissen Zukunft (u.a. infolge der notorischen Unfähigkeit der sozialistischen Bundesrätin Dreifuss, welche Mehrkosten aufgrund der erheblichen demographischen Umwälzungen primär durch zusätzliche Belastung der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter zu kompensieren gedenkt) muss die Förderung der privaten Vorsorge ein vordringliches Anliegen aller ernsthaft um langfristige Sicherung der Altersvorsorge bemühten Politiker sein. Zu diesem Zweck hat die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Säule 3a zu einem deutlich tieferen Satz als bisher zu erfolgen, wozu eine Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundes als sinnvoll erscheint.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Zürcher Kantonsrat höflich, der Einzelinitiative zur vorsorgefördernden Besteuerung von Kapitalleistungen aus Säule 3a zuzustimmen.

Zürich, 5. Juli 2001

Mit freundlichen Grüssen
Philippe P. Mägerle